



Nationalparkgemeinde  
Vöhl

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-48/2026</b>	
Federführendes Amt	Kommunale Daseinsvorsorge und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter	Dirk Beckmann
Datum	25.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	21.04.2026	beschließend

### Betreff:

#### **Ausschüsse:**

- 1. Neufestlegung der Zahl und/oder der Aufgabenbereiche**
- 2. Festlegung der Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen**
- 3. Wahl der Ausschussmitglieder (oder: Beschluss über das Bilden der Ausschüsse im Benennungsverfahren)**

### Sachdarstellung:

Nach § 62 Abs. 1 HGO kann die Gemeindevertretung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden und Aufgaben, Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen. Sie kann jederzeit Ausschüsse auflösen und neu bilden. Ein Finanzausschuss ist zu bilden. In der abgelaufenen Wahlzeit wurden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Haupt- und Finanzausschuss** mit der zusätzlichen Zuständigkeit für Infrastruktur und Bauangelegenheiten (**HFA**)
- b) Ausschuss für Soziales und Tourismus** mit der zusätzlichen Zuständigkeit für Familie, Kultur, Sport, Umwelt und Landwirtschaft (**AST**)

die mit jeweils 9 Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern besetzt waren. Die Ausschüsse wurden im Benennungsverfahren gebildet.

Die Einzelheiten über die **Besetzung** der Ausschüsse **bzw. Wahl** der Ausschussmitglieder ergeben sich aus § 62 HGO und aus § 31 Geschäftsordnung. Dort ist unter anderem auch bestimmt, dass an Stelle der Wahl der Ausschussmitglieder (Verhältnisswahl gemäß § 55 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO, siehe Erläuterungen zu Vorlage VL-46/2026, die Gemeindevertretung beschließen kann, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von den Fraktionen schriftlich benannt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.12.2003 (BVerwG 8 C 18.03) entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse seien deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig. Die Ausschüsse dürften nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über die die Gemeindebürgerinnen und –bürger bei der Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter mit entschieden hätten. Vielmehr müssten die Ausschüsse grundsätzlich als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Eine Zählgemeinschaft

dürfe im Übrigen seitens der Mehrheit der Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten werde der Minderheitenschutz missachtet. Diese Grundsätze sind auf das Wahlverfahren bei Ausschüssen in Hessen (§ 62 Abs. 2 S. 1 1. Alt. HGO i. V. m. § 55 HGO) zu übertragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies nunmehr ausdrücklich in seiner Entscheidung vom 09.12.2009 – 8 C 17.08 – (BVerwG HSGZ 2010, S. 189) auch für den Fall festgestellt, wenn mehrere Fraktionen durch einen Koalitionsvertrag eine feste Form der Zusammenarbeit vereinbart haben.

Für die Ausschüsse, die im Benennungsverfahren gebildet werden, findet die obige Rechtsprechung hingegen keine Anwendung, da beim Benennungsverfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen ohnehin von Gesetzes wegen berücksichtigt wird.

Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Gemeindevertretung zunächst zu beschließen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter danach die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 u. 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 S. 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

Für die Stellvertretung der Ausschussmitglieder gilt die Regelung, dass sie sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreter vertreten lassen können.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Zu 1.

Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Zu 2.

Die Ausschüsse werden jeweils mit \_\_\_ Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern besetzt.

Zu 3.

Gemäß § 62 HGO und § 31 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sollen sich alle Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren) zusammensetzen.